

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

4. Ausgabe vom 1. Februar 2012

## INHALT:

- ▼ Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Starnberg (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)
- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Starnberg (Kostensatzung)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8105 V für das Gebiet zwischen der Josef-Jägerhuber, Maximilian-, Ludwig- und Wittelsbacherstraße; 3. Änderung betreffend Fl.Nr. 68, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch. Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Allinger Straße“ für den Bereich der Fl.Nr. 208/34 (Biburger Weg), Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- ▼ Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nach § 5 Abs. 2b i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Gemeinde Gilching; Erneuter Billigungsbeschluss; Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- ▼ Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2012

### ◆ Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Starnberg (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises Starnberg im Sinne des Art. 11 Abs. 1 LKrO hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Kreisverwaltung vorhandenen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises.

#### § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Information im Sinne dieser Satzung ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.
- (2) Dritter im Sinne dieser Satzung ist jede Person, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

#### § 3 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er soll die vollständige Adresse der Antragstellerin / des Antragstellers enthalten. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung

- des Antrags bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle der Kreisverwaltung gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Kreisverwaltung die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

#### § 4 Verfahren

- (1) Die Kreisverwaltung kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise, etwa in Form von Fotokopien, zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin / der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Kreisverwaltung auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Kreisverwaltung stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.
- (5) Die Kreisverwaltung ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen vor deren zur Verfügung Stellung zu überprüfen.
- (6) Sofern für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Kreisverwaltung die Antragstellerin / den Antragsteller rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin. Der Informationszugang nach Absatz 1 kann dabei von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden, soweit dies nicht der Billigkeit widerspricht.

#### § 5 Antragsbearbeitungsfrist

- (1) Die Kreisverwaltung macht die Informationen innerhalb von einem Monat ab Eingang des Antrags bei der zuständigen Stelle zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

- (3) Soweit Umfang und / oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

#### § 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigter Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,
  1. wenn die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährden würde,
  2. wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
  3. wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,
  4. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
  5. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt,
  6. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder behördliche Entscheidungsprozesse gefährden könnte oder
  7. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.
 Im Zweifel ist der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Starnberg hinzuzuziehen.
- (3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach den Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

#### § 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Informationszugangsrechte, die aufgrund spezialgesetzlicher Regelung bestehen, oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

#### § 8 Kosten

- (1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Starnberg (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben; Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. Werden Gebühren erhoben, sind sie so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
- (2) Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die Antragstellerin / der Antragsteller rechtzeitig zu informieren.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft und mit Ablauf des 28.02.2014 außer Kraft.

Starnberg, 20.01.2012

Landratsamt Starnberg

Karl Roth, Landrat

### ◆ Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Starnberg (Kostensatzung)

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2012-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169), und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

## § 1

Die Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Starnberg (Kostensatzung) vom 25.07.2001 wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 003, wird die Überschrift wie folgt ergänzt:  
003 Einsicht in Akten und amtliche Bücher (ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsgesetz)
2. In der Tarifgruppe 00 wird nach Tarif-Nr. 003 folgende neue Tarif-Nr. 003a eingefügt:  
003a Informationsfreiheitsgesetz
  1. Auskunftserteilung
    - a. Erteilung einer einfachen mündlichen oder schriftlichen Auskunft (auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften): gebührenfrei
    - b. Erteilung einer umfassenden Auskunft je nach Aufwand: 10 - 750 €
  2. Zugänglichmachen von Akten und sonstigen Informationsträgern (v.a. Einsichtnahme, Herausgabe von Fotokopien) je nach Aufwand: 0 - 750 €

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft und mit Ablauf des 28.02.2014 außer Kraft.

Starnberg, 20.01.2012

Landratsamt Starnberg

Karl Roth, Landrat

**Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat**

### Bekanntmachung der Stadt Starnberg

#### ◆ Bebauungsplan Nr. 8105 V für das Gebiet zwischen der Josef-Jägerhuber, Maximilian-, Ludwig- und Wittelsbacherstraße; 3. Änderung betreffend Fl.Nr. 68, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch. Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 12.01.2012 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **09.02.2012 bis 24.02.2012 bei der Stadt Starnberg -Stadtbaudirektor, Vogellanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat. Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Zeichnerische Festsetzung der Tiefgaragenzufahrt,
- textliche Festsetzung, wonach die Standplätze für bewegliche Abfallbehälter einzuhausen und zu begrünen sind,
- textliche Festsetzung, wonach auch außerhalb der Baugrenzen und der Tiefgarage eine Rückhaltevorrichtung für die gedrosselte Abgabe des Niederschlagswassers in den Georgenbach zulässig ist,
- textliche Festsetzung, wonach auf den Flachdächern auch Umwehungen zulässig sind,
- textliche Festsetzung, wonach die zulässige Größe des Gartenhauses auf 15 m<sup>2</sup> begrenzt wird,
- Begründung betreffend der vorstehend aufgeführten Festsetzungen sowie betreffend der Abstandsflächenreduzierungen und der dafür angeführten städtebaulichen Gründe
- sowie zu den mit den vorstehend aufgeführten Festsetzungen verbundenen neuen Erkenntnisse und Folgewirkungen

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen gel-



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.



**Einfach mehr Service!**

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.  
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.



Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148 - 148  
buergerservice@LRA-starnberg.de  
www.landkreis-starnberg.de

tend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aufgrund des Verfahrens gemäß § 13 a des Baugesetzbuches ist die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich.

Starnberg, 26.01.2012

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

## Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

### ◆ 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Allinger Straße“ für den Bereich der Fl.Nr. 208/34 (Biburger Weg), Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 23.01.2012 die o.g. Bebauungsplanteiländerung als Satzung beschlossen. Gem. § 10 Abs. 2 BauGB bedürfen Bebauungspläne (und ihre Teiländerungen), die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss ist somit nach § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bebauungsplanteiländerung liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I, OG, Zimmer 3**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt die Bebauungsplanteiländerung mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes (oder seiner Teiländerung) unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes (oder seiner Teiländerung) und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekannt-

machung des Bebauungsplanes (oder seiner Teiländerung) gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 24.01.2012

**Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister**

### ◆ Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nach § 5 Abs. 2b i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB; Erneuter Billigungsbeschluss; Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 24.01.2012 den überarbeiteten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ i.d.F.v. 24.01.2012 gebilligt. Der Entwurf o.g. Teilflächennutzungsplanes (einschließlich Begründung, Kopie der Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB vom 11.05.2011 sowie weitere Unterlagen) liegt in der Zeit vom **09. Februar bis einschließlich 10. März 2012 während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I, OG, Zimmer 4** öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Teilflächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die der Gemeinde aktuell vorliegenden, wesentlichen um-

weltbezogenen Unterlagen sind insbesondere:

- Entwurf Umweltbericht gem. § 2a BauGB i.d.F.v. 24.01.2012,
- Entwurf naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.F.v. 24.01.2012 (Anlage zum Umweltbericht),
- Entwurf faunistische Untersuchung ausgewählter Standorte, Bestandserfassung 2011 i.d.F.v. 15.12.2011.

Gilching, 25.01.2012

**Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister**

## Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

### ◆ Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2012

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Verband Wohnen im Kreis Starnberg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	€ 15.013.000
in den Aufwendungen auf	€ 14.800.000

und im Vermögensplan

in der Mittelherkunft	€ 12.951.000
in der Mittelverwendung	€ 12.951.000

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf € 9.914.000 festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf € 7.962.000 festgesetzt.

#### § 4

Auf die Festsetzung einer Wohnbaumlage wird verzichtet. € 0

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 1.500.000 festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Starnberg, den 18.01.2012

Vorstehende Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 11.01.2012/ Az.:12.2-1446/2012 genehmigt. Die Haushaltssatzung kann in der Zeit vom 06.02.12 bis 13.02.12 während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen in Starnberg, Gradstraße 2a, eingesehen werden.

**Verband Wohnen im Kreis Starnberg –**

**Brigitte Servatius, Verbandsvorsitzende**  
**Michael Vossen, Geschäftsführer**



## Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:  
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe  
Weitere Informationen:  
**Telefon 08151 148-511**  
[www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle](http://www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg